

§ 7 IKVO Verweisungen

IKVO - Investitionskostenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Verweisungen

§ 7. Verweisungen in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.10.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at